

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 160/65

URTEIL

Verkündet am

5. Oktober 1966

Broeske

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4-8

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Debora S [REDACTED] , G [REDACTED] /Schweiz,
Rue des E [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit hat sich auf Grund des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBI I 1315) erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die in Radice/CSR geborene jüdische Klägerin war in erster Ehe mit dem Kaufmann Aron G. verheiratet. Sie lebte mit ihrem Ehemann, der ebenfalls jüdischer Abstammung und tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, und ihren beiden Töchtern Gertrud und Esther G. bis zum September 1942 in Pressburg. Wegen der ab März 1942 verstärkt einsetzenden Verfolgung der Juden in Pressburg flüchtete die Familie G. im September 1942 nach Budapest. Dort hielt die Klägerin sich mit ihren Familienangehörigen an verschie-

denen Orten versteckt. Im Frühjahr 1944 wurden die Töchter der Klägerin - und ihr Ehemann - verhaftet und in ein deutsches Konzentrationslager verbracht. Ihre Töchter sind verschollen. Der Ehemann der Klägerin ist durch das Pressburger Bezirksgericht auf den 30. März 1945 für tot erklärt worden.

Gestützt auf vorstehenden Sachverhalt erhebt die Klägerin als Alleinerbin nach ihrer Tochter Esther G. [REDACTED] Anspruch auf Entschädigung für deren Schaden an Freiheit. Hiermit hat sie bei der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht keinen Erfolg gehabt. Auf ihre Berufung hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an sie als Alleinerbin nach ihrer Tochter Esther G. [REDACTED] für deren Schaden an Freiheit 3.750,- DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage in vollem Umfange abzuweisen, weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die mit der Klage geforderte Entschädigung wegen des verfolgungsbedingten Schadens der Erblasserin Esther G. [REDACTED] an Freiheit stehe der Klägerin nur zu, wenn die



Erblasserin die Voraussetzungen der §§ 150 ff BEG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG erfüllt. Die Erblasserin, deren Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis feststehe, habe im September 1942 mit ihren Eltern als deutsche Volkszugehörige das zum Vertreibungsgebiet gehörige Gebiet der Tschechoslowakei wegen ihr aus rassistischen Gründen drohender Verfolgung verlassen und ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches, nämlich in Ungarn, genommen. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG gehörten aber nur dann zu den in § 150 BEG bezeichneten Entschädigungsberechtigten, wenn sie beim Verbleiben im Vertreibungsgebiet wegen ihrer deutschen Staats- oder Volkszugehörigkeit tatsächlich vertrieben worden wären; denn grundsätzlich müsse ein aus dem Vertreibungsgebiet ausgewandeter Verfolgter die Vertreibungszeit erlebt haben. Zu den Kollektivvertreibungsmaßnahmen, welche die Vertriebeneneneigenschaft begründeten, gehöre auch die Massenflucht. Als Zeitpunkt des Beginns der Massenflucht der deutschen Bevölkerung aus Pressburg sei Ende März 1945 anzunehmen. Da die Erblasserin damals noch gelebt habe, könne ihre - fiktive - Vertreibung bei Verbleiben im Vertreibungsgebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen und daher ihre Vertriebeneneneigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG nicht verneint werden. Die für die Zuerkennung der begehrten Entschädigung erforderlichen weiteren Voraussetzungen lägen vor. Den ursprünglich geltend gemachten weiteren Entschädigungsanspruch für Schaden an Freiheit in der Zeit von September 1942 bis zum 31. März 1944 habe die Klägerin nicht mehr aufrechterhalten, so daß es insoweit bei der Klageabweisung verbleibe. Gegen die Erbberechtigung der Klägerin bestünden keine Bedenken.

II.

Ob die von der Revision erhobenen Bedenken gegen die Auslegung und Anwendung des § 150 BEG in der vor dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes geltenden Fassung durchgreifen, kann dahinstehen. Denn der Rechtsstreit hat sich auf Grund des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) erledigt.

Gemäß § 150 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315), der nach dessen Artikel XII Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist, hat der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit nur, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete bei Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953, § 241 BEG) endgültig verlassen hat. Die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 BEG unterliegt keinen rechtlichen Bedenken (Urteil des Senats vom 28. Januar 1966 - IV ZR 268/64 -, RzW 1966, 230 Nr. 29). Der Anspruch ist nach § 159a aaO vererblich, wenn der Verfolgte nach dem 1. Januar 1945 und nach dem endgültigen Verlassen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete verstorben ist.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist als Zeitpunkt des Todes der Erblasserin der 8. Mai 1945 anzusehen. Die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen gehören zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, waren nach der bisherigen Fassung des BEG die Voraussetzungen

für den Entschädigungsanspruch der Erblasserin und für die Vererblichkeit des Anspruchs (§ 46 BEG a.F.) erfüllt. § 159 a BEG erfordert indessen, daß der Verfolgte nach dem endgültigen Verlassen sämtlicher in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannter Gebiete verstorben ist (vgl. Brunn/Hebenstreit, Anm. zu § 159 a BEG, Seite 395). Das ist hier nicht der Fall. Denn der Gesamtinhalt des angefochtenen Urteils ergibt, daß nicht festgestellt werden kann, ob die Erblasserin diese Gebiete vor ihrem Tode verlassen hat, vielmehr ist sie verschollen und als am 8. Mai 1945 verstorben angesehen worden (§ 180 Abs. 1 BEG).

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 159 a BEG bestehen keine Bedenken, da er lediglich eine Anpassung des Gesetzes an die durch das BEG-Schlußgesetz geschaffene Rechtslage darstellt. Wie der Schriftliche Bericht des Wiedergutmachungsausschusses (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3423, Seite 14-15) zu § 159 a BEG ausführt, konnten nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats die Erben von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten erbrechtliche Ansprüche nur dann geltend machen, wenn der Verfolgte im Emigrationsland den Zeitpunkt des Beginns der Vertreibung erlebt hatte oder wenn er nach der Vertreibung verstorben war. Nach den Erläuterungen des Ausschlußberichts regelt § 159 a BEG das Erbrecht dieses Personenkreises in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung ausdrücklich, da die Neuregelung des § 150 BEG nicht mehr auf die Vertreibung abstellt, die entsprechende Rechtslage der Erben des Verfolgten aber nicht verschlechtert werden sollte. Wie der Ausschluß-

bericht betont, ist dabei aus Verwaltungsgründen einheitlich auf den 1. Januar 1945 abgestellt worden. Auch die Wahl dieses Termins unterliegt keinen verfassungsmäßigen Bedenken. Der Senat hat bereits in seinem vorerwähnten Urteil RzW 1966, 230 Nr. 29 dargelegt und hält daran fest, daß die Einführung von Stichtagen und die Abschneidung ganz unsicherer Beweismöglichkeiten für einen geringfügigen Teil von Verfolgten auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes in Kauf genommen werden muß (vgl. auch das oben erwähnte Urteil vom 29. Juni 1966 - IV ZR 18/65 -). Der Gesetzgeber darf nicht gehindert sein, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts den erst im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen über die Art und den Umfang des durch nationalsozialistische Untaten verursachten Schadens und den gegebenen Möglichkeiten zum Ausgleich dieses Schadens anzupassen. In dem vorerwähnten Urteil des Senats vom 29. Juni 1966 ist insbesondere ausgeführt worden, es verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz, wenn der Verfolgte nach der gesetzlichen Neuregelung die gesamten Vertreibungsgebiete endgültig verlassen haben müsse. Der Senat hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, das Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 habe nicht die endgültige Grundlage für die Abwicklung der Entschädigung gebildet, durch das BEG-Schlußgesetz sei den Wünschen der Verfolgten Rechnung getragen worden, die Beseitigung von Unklarheiten, Lücken und Widersprüchen der bisherigen Gesetzesfassung habe in einzelnen Fällen zur Verschlechterung der Rechtslage der Anspruchsberechtigten gegenüber dem früheren Rechtszustande geführt, darin liege aber kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Neuregelung

sachlich vertretbar sei und ungerechtfertigte Differenzierungen in sich selbst vermeide. Hieran ist festzuhalten.

III.

Nach alledem hat sich der Rechtsstreit auf Grund des Artikel VII des BEG-Schlußgesetzes mit der sich aus dieser Bestimmung ergebenden Kostenfolge erledigt.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen